

S a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 7 "Ostsiedlung" 1. Änderung
des Fleckens Lauenau, Kreis Springe.

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat des Fleckens Lauenau auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 4, Gemarkung Lauenau; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Blumenhäger Straße
- im Osten : durch die Ostgrenze des Flurstückes 18/1
- im Süden : durch die Wegeparzelle 44/32
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 22/4 und 22/3.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 1. Änderung ist mit Ausnahme des im Plan gekennzeichneten Sondergebietes für Altenwohnungen allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger offener Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4. Die Geschosflächenzahl ist 0,7. Ein Grundstück soll mindestens 700 qm groß sein.


§ 3

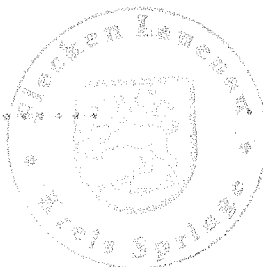
Für die Durchführung von Bauvorhaben ist im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat des Fleckens Lauenau in seiner Sitzung am 12. November 1965.


Bürgermeister




Gemeindedirektor